

Warum schweigt die Generalversammlung?

Volksbank

verursacht Restschulden und einen

Millionenschaden

Umstände und Folgen eines rechtsmissbräuchlichen Insolvenzantrages

Emsbüren. Die nunmehr vom Gericht in dem hier behandelten Fall nach sechs Jahren zu erteilende Restschuldbefreiung soll erneut Anlass sein, sich mit den Tücken des Verbraucherinsolvenzrechts zu beschäftigen. Auch um dem Normalbürger und der Öffentlichkeit klarzumachen, um was es insbesondere im Falle eines Gläubigerantrages (zum Beispiel einer Bank) eigentlich geht. Denn ein auch unzulässiger, auch aus völlig insolvenzfremden Gründen gestellter Gläubigerantrag kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren auslösen. Ein Verfahren, das ohne einen (unzulässigen) Antrag einer Bank, auch zulasten der Drittgläubiger, hätte niemals eröffnet werden können oder dürfen. Genau diese Umstände liegen in dem hier behandelten Fall vor. Um einen Kunden loszuwerden, auszugrenzen und zu erniedrigen, ja ihn fertigzumachen, der sich dem Willen der Bank und dem völlig inakzeptablen Verhalten nicht fügen will. Das Verhalten nur als „unsauberes Geschäft“ (Bundesgerichtshof) zu bezeichnen, wäre wohl eine unverantwortliche Verharmlosung. Was hat sich in Deutschland im Verhalten der Menschen geändert? Warum wird geschwiegen? Fragen wir nur, was jemand ist, anstatt, wie er denkt und was er tut? Ob einem Nachbarn als Jude das Geschäft zertrümmert wird oder einem willkürlich zu einem Insolvenzler degradierten Kunden die berufliche und soziale Zukunft genommen wird: **Wo ist der Unterschied?**

So kann der Gläubigerantrag einer Bank eine Verfahrenseröffnung auslösen (so das Bundesministerium für Justiz), ohne dass dieser Gläubigerantrag selbst bei der Eröffnungsentscheidung noch ein Rolle spielt. So ist ein Schaden entstanden, der letztlich vom gesamten Vorstand und auch Aufsichtsrat zu verantworten ist. Ohne dass für die Bank überhaupt ein nennenswertes Risiko bestand, hat sie selbst nach eigenem Bekunden dann einen Schaden von rund 300.000 Euro eingefahren.

Liegt dem Gericht ein Gläubigerantrag vor, kann der angegriffene Kunde der Bank Restschuldbefreiung nur erlangen, wenn er einen Eigenantrag stellt. Aufgrund nur drohender Restschulden wie auch einer nur drohenden

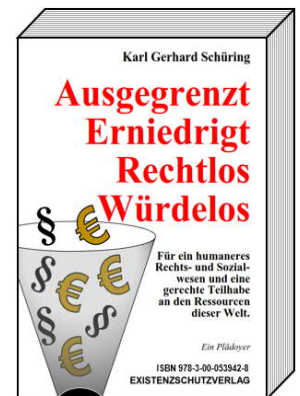
Zahlungsunfähigkeit, die ohne den Antrag der Bank nie hätten entstehen müssen. Und ohne Antrag der Bank der Kunde einen Eigenantrag nie hätte stellen können. Wehrt sich aber der Kunde gegen den Antrag der Bank, so kann er Restschuldbefreiung eben nicht erlangen – faktisch eine Nötigung eines sich in einer solchen Situation befindlichen Kunden und Verbrauchers.

Tragisch für einen so angegriffenen Kunden wird es, wenn die Bank eine von redlichen Anwälten so bezeichnete Gesetzeslücke rechtsmissbräuchlich nutzt, um einen Kunden loszuwerden. Ein Bankvorstand muss sich die entsprechenden Kenntnisse zurechnen lassen.

So kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass durch das Vorstandsmitglied der Volksbank Süd-Emsland eG, Bernhard Hallermann, in einer Trotzreaktion willkürlich und vorsätzlich (der Gefährdungsschaden war absehbar), somit völlig unnötig ein Insolvenzverfahren ausgelöst wurde mit einem allein damit verursachten Millionenschaden. Denn es geht nicht nur um die Restschuldbefreiung, sondern es geht auch um einen damit verbundenen Forderungsausfall der sogenannten Drittgläubiger.

Im Jahre 2011 hat der handelnde Vorstand trotz der für eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung erfüllten Voraussetzungen und entgegen mehrfacher schriftlicher Zusagen einen Kunden willkürlich in die Insolvenz geführt. Die Bank hat dazu selbst eine Vollstreckung einer relativ kleinen Geldsumme veranlasst, aber – trotz zugesagter Fortsetzung der Geschäftsbeziehung – die Mittel dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt. Mit einer solchen Bestätigung des Gerichtsvollziehers hat der Vorstand dann seinen Antrag begründet und damit dem Gericht eine vom Vorstand zu verantwortende nur vermeintliche Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorgetäuscht.

Denn nur infolge des letztlich unzulässigen Insolvenzantrages der Bank konnte der Kunde davon ausge-



hen, dass bislang nicht fällige Finanzierungen ebenfalls fällig gestellt werden – was so auch geschah. Und nur von daher eine Zahlungsunfähigkeit drohte. Eine Zahlungsunfähigkeit, die ohne den dann auch unzulässigen Insolvenzantrag der Bank aufgrund ihrer ausdrücklichen Zusagen nicht zu erwarten gewesen wäre.

Selbst eine Mitteilung des Gerichts an die Bank, der Insolvenzantrag sei (grundsätzlich) zulässig, muss für die Eröffnung des Verfahrens keinen Bestand haben. Das Gericht kann bis zur Verfahrenseröffnung einen Gläubigerantrag jederzeit noch für unzulässig erklären – was hier so auch angenommen werden kann.

So verbleibt dem Kunden mangels einer ihm nicht zugestandenem Kenntnis, ob der Antrag der Bank auch zur Verfahrenseröffnung definitiv zulässig ist, nur, einen Antrag auf Restschuldbefreiung und den dazu erforderlichen Eigenantrag zu stellen.

Kein Szenario der wirtschaftlichen Umstände hätte überhaupt, schon gar nicht ein unvertretbares Restrisiko für die Bank erkennen lassen. Mit betriebswirtschaftlichen Zahlen hat sich der Vorstand gar nicht beschäftigt. Bereits von daher hat es den Anschein, dass insolvenz-fremde Gründe Anlass für den Antrag der Bank waren. Nämlich die Begierde auf ein Nachbargrundstück zum Altenpflegeheim und die Ausschaltung eines Mitbewerbers im Immobiliengeschäft. Darauf deuten viele von der Bank vorgetragene Kontakte mit eigentlich unbeteiligten Dritten, so auch mit dem Bürgermeister und mit „vermögenden Kunden“ hin – der Vorstand hat wohl auch umfassend das Bankgeheimnis verletzt.

So hat der eigene Vorstand der Volksbank einen völlig unnötigen Schaden zugefügt – ohne jede Ahndung durch die Aufsichtsorgane, so auch ohne jede Ahndung durch die Mitglieder der Bank (Generalversammlung). Ein solches Vorgehen könnte man wohl auch als Untreueverhalten wider den Grundsatz von Treu und Glauben bezeichnen – auch gegenüber den Drittgläubigern als ebenfalls Kunden der Bank.

Und es ist hier kein Einzelfall! Leider lassen es die Umstände nicht zu, das Verhalten der Bank auch in weiteren vergleichbaren Fällen in der Öffentlichkeit vorzutragen. Zu einfach wäre es, aus den jeweiligen Sachverhalten auch auf die betroffenen Kunden zu schließen. Und dabei sollten dann auch die „vermögenden Kunden“ eigentlich genannt werden, die durch das Handeln der Bank Vermögensvorteile erlangen konnten. Zudem werden in derartigen Fällen von der Bank den Kunden zweifelhafte Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegt.

Und für den Fall, dass sie sich nicht fügen, wird ihnen angedroht, ihnen weitere „Hilfe“ nicht mehr zukommen zu lassen oder eben einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch so werden Kunden und Situationen zur Vermögensumverteilung instrumentalisiert.

Tragisch ist das Verhalten der Bank auch für sogenannte Drittgläubiger. So auch für weitere Kunden der Bank, die insbesondere aus noch ausstehenden Gewährleistungseinbehalten Zahlungen nicht mehr erwarten können. Aber auch ansonsten erfahren bis zum Insolvenzantrag ordnungsgemäß laufende Finanzierungen Ausfälle. Obwohl diese auch weiterhin zugestanden worden waren, falls der Insolvenzantrag der Bank erfolglos geblieben wäre. Was aufgrund der bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren geltenden Rechtslage nicht erwartet werden kann. Diese Erwartungen der Drittgläubiger hat die Bank mit ihrem rechtsmissbräuchlich erfolgten Insolvenzantrag zunichtegemacht. Insoweit hat die Bank auch ihr zunächst diesbezüglich gegebenes Angebot mit einem unzulässigen Insolvenzantrag leichtfertig verworfen.

Ein Insolvenzverfahren, das für den angegriffenen Kunden wirtschaftlich existenzvernichtend ist, jede berufliche Zukunft aussichtslos wird. Mit auch ganz erheblichen Auswirkungen auf die Sozialsphäre. Mit Erfahrungen, die man weder erwartet noch sich wirklich vorstellen kann. Mit diesen Erfahrungen möchte man in Deutschland niemanden mehr einem Verbraucherinsolvenzverfahren ausgesetzt sehen. Änderungen zum Verbraucherinsolvenzrecht sind dringend und zwingend erforderlich. Hier ist der Gesetzgeber wider die Interessen der Verbraucher – den Lobbyisten folgend – grob fahrlässig in Verzug.

Es wäre angemessen, die Bank würde ihren katastrophalen Fehler erkennen und den von ihr ohne jedes eigene Risiko leichtfertig und auch vorsätzlich verursachten Schaden auch gegenüber Drittgläubigern zumindest teilweise ausgleichen. Auch ein Rücktritt des verantwortlichen Vorstands ist längst überfällig, was wohl – auch aufgrund von Äußerungen aus dem Gemeinderat zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Bank – ebenso für den Bürgermeister gilt.

Weiteres, auch zum Verhalten des im Insolvenzrecht eher unqualifizierten Richters, des Sachverständigen und Insolvenzverwalters Clemens Sandhaus, zur Zensur des Bürgermeisters Bernhard Overberg und zu den sozialen Folgen kann auf der angegebenen Internetseite nachgelesen werden. #



So urteilt der Bundesgerichtshof:

Ein Recht auf Anonymität oder Zurückhaltung bei auch namentlicher Benennung der insoweit verantwortlichen Personen bezüglich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Sozialsphäre gibt es nicht. Auch weitgehende Beschränkungen des Ehrschutzes sind in Kauf zu nehmen. So beispielsweise ein der Öffentlichkeit kundgegebener Verdacht, es könne sich um „unsaubere Geschäfte“ handeln. (Vgl. BGH, Urteil vom 22. September 2009 – VI ZR 19/08.) Wer sich im Wirtschaftsleben oder in öffentlicher Verantwortung betätigt, muss sich in weitem Umfang auch in der Öffentlichkeit der Kritik aussetzen.

Und zur Namensnennung urteilen die Gerichte:

„Die erforderliche Abwägung zwischen dem Ehrschutz der Verantwortlichen und der Meinungsfreiheit führt zur Annahme der Zulässigkeit der gegen die Verantwortlichen erfolgten Äußerungen.“ So inhaltlich einem auch hier anwendbaren Urteil des Kölner Landgerichts zu entnehmen (Az.: 28 O 19/97).

Die Namensnennung von Personen und Institutionen dient also nicht deren Verleumdung oder Verächtlichmachung oder der Anschwärzung, wie es einem zunächst vorkommen mag, sie dient vielmehr dem öffentlichen Interesse, auch gegebenenfalls dem Beweise, damit man weiß, um wen es geht (so auch der Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. November 2006 – Az.: VI ZR 259/05).

Existenz
Schutz

Verlag

KMU-PARTNER
UNTERNEHMENSBERATUNG
Karl Schüring

... seit 1996

Staatlich geprüfter Betriebswirt – Unternehmensbegleitung
Lange Straße 17 - 48488 Emsbüren

Wahrheit – Wissen – Würde
Sozialkritische Bücher aus dem
ESV EXISTENZSCHUTZVERLAG UG

Lange Str. 17 – 48488 Emsbüren
www.existenzschutzverlag.de